

09./09.2014

Stefan Raetz, Bürgermeister der Stadt Rheinbach**Präsidiumsmitglied des Städte- und Gemeindebundes NRW**

Inklusion in die Umsetzung bringen

Ausgangslage: Hektik, Aufregung. Dann: Ruhe, Abwarten. Passt schon! Rheinische Lösung!

Inklusion: Ein Thema in allen Lebenslagen. Ein Thema für viele. Eine Aufgabe für alle.

Ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion weit mehr als die scheinbar im Fokus stehende schulische Inklusion: Ausgehend von einem universellen Menschenrechtsansatz geht es um gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben, d.h., jeder kann mitmachen, keiner ist ausgeschlossen. Eine Selbstverständlichkeit? Offensichtlich nicht. Trifft gerade die Kommunen, denn da spielt sich das wahre Leben ab!

Worum geht es im Einzelnen?

1. Am breitesten wird zurzeit die sog. schulische Inklusion in NRW diskutiert (s. 9. SchulrechtsänderungsG): im Mittelpunkt steht dabei das Recht von Eltern, Kinder mit Förderbedarf auch auf allgemeinbildenden Schulen und nicht nur auf Förderschulen unterrichten zu lassen. Streit ob der richtige Weg. Förderschulabbau, dann noch Wahlmöglichkeit? Alternativlos? Problem Standards und Finanzierung.
2. Inklusion bedeutet aber auch, dass sich Menschen mit Behinderungen in alle sie betreffenden Themenbereiche einbringen können und ihre Lebensumwelt mitbestimmen können sollen. Als sog. Experten in eigener Sache sind sie zu hören und einzubeziehen. Partizipation ist demzufolge ein Querschnittsanliegen für alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Behindertenbeauftragte. Bewusstsein schärfen.
3. Aus dem Partizipationsgebot folgt, dass für den Beteiligungsprozess feste Standards entwickelt werden müssen, die festlegen, wie die Beteiligung zu erfolgen hat. Hier geht es auch um die Entwicklung entsprechender Strukturen der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen. Wieder eine Aufgabe in den Kommunen.

4. Wichtig ist, dass bei der Umsetzung der Inklusion in allen Handlungsbereichen ein personenzentrierter Ansatz im Vordergrund steht. D.h.: Nicht der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen hat sich den vorhandenen Institutionen und Strukturen anzupassen, sondern die Angebote sollen sich auch an den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen orientieren. So verlangt auch Art. 26 Abs. 1 Behindertenrechtskonvention, Menschen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten zu erlangen. Hieraus folgt, dass personenbezogene Leistungen so auszugestalten sind, dass sie sich am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen orientieren. Mammutaufgabe!
5. Gerade für die Kommunen von besonderer Bedeutung ist die mit der Inklusion verbundene wichtige Zielsetzung, dass der Sozialraum der Menschen mit Behinderungen so gestaltet wird, dass sie alle Einrichtungen für diese Menschen zugänglich sind und sie umfassend teilhaben können. In besonderer Weise gilt dies für die Lebensbereiche Schule, Arbeit, Freizeit und Wohnen. Alle Bereiche der kommunalen Fachplanungen sind hier gefordert, um Barrierefreiheit und ein Höchstmaß an Zugänglichkeit der allgemeinen Infrastruktur (Information und Beratung, Kultur und Freizeit, öffentlicher Personennahverkehr und Wohnungsbau etc.) zu gewährleisten und auszubauen. Finanzierungsprobleme beim Umbau. Bei Neubau selbstverständlich.
6. Was bedeutet nun Barrierefreiheit? Gemeint ist hiermit zunächst der räumliche Aspekt, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ohne Hindernisse überwinden zu müssen, überall hinkommen können. Dies betrifft insbesondere die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und bezieht sich z. B. auf den Einbau von Rampen, Aufzügen, akustische Signale etc.. Es versteht sich, dass hier speziell auch im öffentlichen Bereich ein erheblicher Nachholbedarf besteht, der – auch unter Berücksichtigung der dramatischen Finanzlage – nur schrittweise verwirklicht werden kann.
7. Barrierefreiheit bedeutet aber auch, dass behinderte Menschen alle für sie relevanten Informationen bekommen können. Stichworte sind hier z. B. Blindenschrift, Gebärdensprache, leichte Sprache und Barrierefreiheit des Internets. Menschen mit Behinderungen müssen genauso kommunizieren können wie Menschen ohne Behinderungen. So müssen z. B. Menschen, die gehörlos sind, auf Veranstaltungen grds. verstehen können, was gesprochen wird. Speziell für die Verwaltungen gilt auch, dass ihre Informationen und Kommunikationsformen so ausgestaltet werden müssen, dass sie auch z. B. von Menschen mit

Lernschwierigkeiten verstanden werden können. Das herkömmliche Behördendeutsch stellt für viele Menschen mit Behinderungen bereits eine nicht zu überwindende Barriere dar. Der Ansatz der sog. Leichten Sprache weist hier z. B. in die richtige Richtung. Aber oft aus Rechtssicherheit keine andere Wortwahl.

8. Von zentraler Bedeutung ist auch – und bedürfte eigentlich keiner eigenen Erwähnung – dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Menschenrechte haben wie Menschen ohne Behinderungen. Zur Bewusstseinsbildung und zum Ausschluss von Diskriminierung bedarf es gerade in diesem Sektor einer umfassenden Menschenrechtsbildung bei behinderten Menschen, um sie z. B. zum eigenverantwortlichen Handeln und zum Einsetzen für eigene Rechte und die für andere zu ermutigen. Bleiben oft stumm. Ein zentrales Anliegen muss in diesem Kontext insbesondere auch die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sein. Hierbei geht es z. B. darum zu überprüfen, ob politische Maßnahmen und Gesetze mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen. Tun wir das?
9. Last but not least geht es auch noch um eine weitere Selbstverständlichkeit: Frauen und Männer mit Behinderungen haben die gleichen Rechte und sollen demzufolge auch gleich behandelt werden. Dem ist nichts hinzuzufügen.
10. Beispiel Schule: Nach den Ferien ist alles anders! Seit dem 1.8. Rechtsanspruch der Eltern behinderter Kinder aus der 1. Und 5. Klasse auf einen Platz in einer Allgemeinbildenden Schule. Freies Entscheidungsrecht der Eltern ob Förderschule oder Allgemeinbildende Schule. Aber: Förderschulen werden ausgedünnt. 130.000 Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf. Z.Zt. ein Drittel davon in Allgemeinbildenden Schulen. Unklarheiten bei der Ausgestaltung des gemeinsamen Lernens, bei den Folgen des gemeinsamen Lernens, bei der Finanzierung. Finanziert werden müssen Räume, Umbauten, Schülerbeförderung, Lehr- und Lernmittel, Personal, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrations- und Inklusionshelfer. Land wollte 0 zahlen. Trotz Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung. Begründung: Keine neue Aufgabe. Jetzt: 5 Jahre je 35 Millionen (175 Mio), Spitzabrechnung, falls nicht auskömmlich mehr. Weiteres Gesetz dazu. Unklare Situation der Sonderpädagogen bzgl. ihrer Aufgaben an den Regelschulen. Z.Zt. eher „Blind-Date“! Wie ist die Diagnose von Förderbedarf? Wie wird der Unterricht gestaltet? Welche Einsatzorte und deren Gestaltung? Wo sind die Lehrkräfte? Bis 2018 erst einmal nur 2300 neue Studienplätze. Fortbildung in 18 Monaten vom „normalen“ Pädagogen zum Sonderpädagogen, Förderschullehrer „light“? G8 als warnendes Beispiel. Es funktioniert, weil sich alle bemühen und die Betroffenen nicht alleine lassen wollen. Aber: Es werden Ansprüche kommen! Wir sind in der Testphase.



Das dargestellte beispielhafte Spektrum dessen, was Inklusion alles bedeutet, macht deutlich, dass auf allen Ebenen Handlungsbedarf besteht. Dass dies nicht alles sofort und in Perfektion geschehen kann, dürfte deutlich geworden sein. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit die Inklusion ist ein gesellschaftlicher Auftrag, der einen Prozess auslöst und alle Ebenen staatlichen Handelns erfasst. Inklusion ist ein Jahrhundertprojekt! Landesvorgaben fehlen, da sonst Konnexitätsfolgen höher werden.

Stefan Raetz